

GR_GERICHTE VR1 2025 29 vom 12. Dezember 2025

GR Gerichte, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2025_29

FR: GR_GERICHTE VR1 2025 29 du 12 décembre 2025

IT: GR_GERICHTE VR1 2025 29 del 12 dicembre 2025

Regeste

Rechtsverzögerung/-verweigerung | Verfassungsrecht

Erwägungen

E. 6

/ 10 19. Dezember 2023 bestätigt und den Beschwerdeführern eine Einladung zu einer Besprechung in Aussicht gestellt. Dies war die letzte Reaktion der Gemeinde auf das ursprüngliche Schreiben der Beschwerdeführer. Auf diese E-Mail hin forderten die Beschwerdeführer die Beantwortung des Schreibens vom 19. Dezember 2023 vorgängig zu einer Besprechung (vgl. act. B.5). Der Antwort der Beschwerdegegnerin kann zumindest implizit entnommen werden, dass sie die von den Beschwerdeführern gestellten Fragen bis zur möglichen Besprechung (noch) nicht beantworten werde. (vgl. act. C.18). In der von den Beschwerdeführern gerügten, möglicherweise rechtsverzögernden Haltung der Beschwerdegegnerin liegt ein zumindest potenziell taugliches Anfechtungsobjekt vor. Soweit also die Gemeinde geltend macht, es fehle an einem Anfechtungsobjekt, kann ihr nicht gefolgt werden. 1.5. Frist und Form (vgl. Art. 38 und Art. 52 VRG) geben vorliegend keinen Anlass zu Bemerkungen zumal die Rechtsverzögerungsbeschwerde in casu nicht an eine Rechtsmittelfrist gebunden ist. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass bereits aus formellen Gründen nicht auf die Beschwerde einzutreten sei (vgl. act. A.2). In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass der verweigernde Entscheid gemäss Art. 49 Abs. 1 VRG hypothetisch mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde hätte angefochten werden können. Auf die von der Beschwerdegegnerin erhobenen Einwände hinsichtlich der Legitimation der Beschwerdeführer gemäss Art. 50 Abs. 1 VRG ist – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – angesichts des Verfahrensausgangs nicht näher einzugehen. 1.6. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde und nachfolgend zu prüfen ist die Frage, ob eine Rechtsverzögerung durch die Beschwerdegegnerin vorliegt. Soweit die Beschwerdeführer darüber hinausgehende Anträge stellen bzw. darüber hinausgehende Ausführungen machen (u.a. betreffend der Anweisung, dass der Brief vom 19. Dezember 2023 integral zu beantworten sei), ist darauf nicht einzutreten, respektive sind diese von vornherein nicht zu hören. 2.1. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Als Teilgehalt dieser Bestimmung gilt das Verbot der formellen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung. Dieses wird verletzt, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 8

/ 10 aufgeworfenen Fragen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (ARE) zu klären, und den Beschwerdeführern eine sachgerechte Möglichkeit zur mündlichen Erörterung angeboten. Dass die Abklärungen bis dahin mehrere Monate in Anspruch genommen haben, lässt sich durch die Komplexität der aufgeworfenen bau- und planungsrechtlichen Fragen objektiv rechtfertigen. Eine Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist infolge Untätigkeit liegt für diese Zeitspanne nicht vor. 3.2. Sodann ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin im Zeitraum von Ende Juli 2024 bis zur Beschwerdeerhebung Ende März 2025 den Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist verletzt hat. Nachdem die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer am 23. Juli 2024 zu einer gemeinsamen Besprechung mit dem ARE eingeladen hatte (vgl. act. C.18), lehnten diese ihre Teilnahme ab (vgl. act. B.5). Gleichwohl fand am 27. November 2024 eine Sitzung mit dem ARE statt, deren Ergebnisse im Protokoll vom 11. März 2025 festgehalten wurden (vgl. act. C.19). Aus diesem Protokoll ergibt sich, dass der Grossteil der von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Fragen behandelt und beantwortet wurde. Für die verbleibenden Punkte wurden konkrete Fortschritte festgelegt, namentlich neue Bestandesaufnahmen mit aktuellen Fotografien sowie eine baurechtliche Beurteilung allfälliger Verfahren. Diese Vorgehensweise zeigt, dass die Gemeinde die Angelegenheit aktiv weiterverfolgte und insbesondere aufgrund der saisonalen Gegebenheiten (Abwarten der Schneeschmelze über den Winter) nachvollziehbar auf eine geeignete Zeit zur Durchführung der Begehung und Aufnahme gewartet hat. Von einer Untätigkeit kann somit keine Rede sein. Dass die Beschwerdeführer der Einladung zur Besprechung nicht gefolgt sind, fällt in ihre eigene Verantwortung und kann der Gemeinde nicht als Verfahrensverzögerung angelastet werden. Angesichts der Komplexität der Sachlage sowie der erforderlichen Koordination mit weiteren Beteiligten (ARE, Bauherrschaft) erscheint die Dauer der Abklärungen objektiv gerechtfertigt. Eine Rechtsverzögerung i.S.v. Art. 29 Abs. 1 BV liegt somit auch für diesen Zeitraum nicht vor. 3.3. Insgesamt vermag die Rüge der Beschwerdeführer betreffend Rechtsverzögerung nicht zu überzeugen. Weder im Zeitraum zwischen Dezember 2023 und Juli 2024 noch zwischen Juli 2024 und März 2025 lässt sich eine rechtlich relevante Untätigkeit der Beschwerdegegnerin feststellen. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass die Gemeinde den Sachverhalt laufend bearbeitet hat, teilweise bereits auf einzelne Pendenzen reagierte, ergänzende Abklärungen vornahm und die Beschwerdeführer zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen hat. Dass sich die Klärung einzelner Fragen verzögerte, ist angesichts der erforderlichen

E. 9

/ 10 Koordination mit dem ARE, der Einbindung weiterer Beteiligter sowie der Notwendigkeit einer neuen Bestandesaufnahme nachvollziehbar und durch die Umstände gerechtfertigt. Unter Würdigung der gesamten Umstände kann daher nicht von einem übermässig langen Verfahren gesprochen werden. Eine Rechtsverzögerung i.S.v. von Art. 29 Abs. 1 BV liegt somit nicht vor. 4. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG je hälftig und unter solidarischer Haftung zu Lasten von A._____ und B._____. Das Gericht erachtet dabei praxisgemäss eine Staatsgebühr (Art. 75 Abs. 2 VRG) von CHF 1'000.00 (zzgl. Kanzleiauslagen) als angemessen und gerechtfertigt. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Es besteht hier kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen.

E. 10

/ 10 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.